

## Fall 4

**Art. 81 EG; vertikale Vereinbarung; vertikale Preisbindung; Alleinbezugsverträge; Bündelwirkung; Vertikal-GVO; zivilrechtliche Nichtigkeit von Verträgen; Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EG**

**(EuGH, Urteil v. 11. September 2008, Rs. C-279/06 – CEPSA)**

Sachverhalt (teilweise modifiziert):

Die spanische Firma CEPSA (im folg.: C) ist Herstellerin von Mineralölprodukten (es soll ein Marktanteil von 25 % unterstellt werden). Sie hat einen Liefervertrag mit dem spanischen Tankstellebetreiber Tobar (im folg.: T) geschlossen. Darin verpflichtet sich T für eine Vertragslaufzeit von zehn Jahren, Kraftstoffe und Brennstoffe sowie Schmierstoffe und verwandte Erzeugnisse (im Folgenden: Mineralölerzeugnisse) ausschließlich bei C zu kaufen. T ist es nach der Vereinbarung sogar untersagt, Konkurrenzerzeugnisse zu verkaufen.

T muss die gelieferten Waren an seiner Tankstelle zu dem von C festgesetzten Endverkaufspreis weiterverkaufen. Durch eine Zusatzvereinbarung haben die Parteien jedoch klargestellt, dass T die von C empfohlenen Verkaufspreise für die Mineralölprodukte senken, nicht aber erhöhen darf.

C hat mit einer Vielzahl weiterer Tankstellebetreiber solche Verträge geschlossen. Es besteht ein Bündel gleichartiger Verträge, das einen Großteil der spanischen Tankstellen betrifft. Die Konkurrenten von C haben ähnliche Verträge mit den übrigen Tankstellenbetreibern geschlossen, so dass es kaum noch Tankstellenbetreiber gibt, die Mineralölprodukte auf Basis kurzfristiger Verträge kaufen.

T trägt die Sachgefahr der gelieferten Waren allein. Er haftet laut Vertrag für jeden Verlust, jede Verschmutzung und jede Vermischung, die die Qualität der gelieferten Mineralölerzeugnisse beeinträchtigen kann, sowie für jeden dadurch möglicherweise entstehenden Schaden. C übernimmt hingegen die Kosten für die Beförderung der Mineralölerzeugnisse und für die Anbringung ihres Markenlogos an der Tankstelle. Sie stellt T außerdem die erforderlichen Kraftstofftanks und -zapfsäulen zur Verfügung.

C und T befinden sich in einer zivilgerichtlichen Auseinandersetzung über die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag. T ist der Meinung, der Vertrag sei kartellrechtswidrig. C vertritt die gegenteilige Ansicht. Das angerufene spanische Gericht hat die Frage, ob der Vertrag mit Europäischem Kartellrecht vereinbar ist, daher dem EuGH gem. Art. 234 EG zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Fallfrage:

Der Geschäftsführer der T beauftragt Sie mit der Prüfung der Frage, wie der Gerichtshof und das spanische Zivilgericht wohl voraussichtlich im Ergebnis entscheiden werden. Der Vertrag soll von Ihnen umfassend kartellrechtlich geprüft werden. Hintergrund ist folgender: Die Firma X – ein Wettbewerber von C – hat T ein deutlich günstigeres Angebot über die Belieferung mit

Mineralölprodukten gemacht. T möchte dieses Angebot gerne annehmen, was aber nur in Betracht käme, wenn T gegenüber C nicht mehr vertraglich gebunden wäre.

Bearbeitervermerk: Es soll hierbei in kartellrechtlicher Hinsicht nur Art. 81 EG geprüft werden. Soweit es um die Zivilrechtsfolgen geht, soll deutsches Recht angewandt werden. Die nicht mehr in Kraft befindliche VO 1984/83 soll nicht mehr geprüft werden.